

Zusammenfassung wichtige Informationen Gästemyldung laut Rechtsvorschrift für Tiroler Aufenthaltsabgabegesetz 2003:

- **Wie ist die Frist, um Gäste an- und abzumelden?** Die Gäste sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden anzumelden. Für die Abmeldung gibt es eine Frist von 48 Stunden.
- **Wie ist vorzugehen, wenn einzelne Personen eines Gästebuches früher abreisen?** Reist eine der gemeinsam eingetragenen Personen eines Gästebuches früher ab, so sind alle Personen abzumelden. Die restlichen Personen, welche weiter beim Beherberger bleiben, sind neu anzumelden.
- **Sind Familienmitglieder anzumelden und ortstaxenpflichtig?** Familienmitglieder sind anzumelden. Verwandte oder Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie, einem Geschwisterkind oder einer Person, zu der sie noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert sind, sind jedoch ortstaxenbefreit.
- **Sind Freunde oder Bekannte auch mittels Gästebuch anzumelden und ortstaxenpflichtig?** Ja.
- **Sind Arbeiter anzumelden bzw. ortstaxenpflichtig?** Ja. Arbeiter sind mittels Gästebuch anzumelden. Ortstaxe befreit sind Arbeiter, sofern der ununterbrochene Aufenthalt mehr als zehn Nächtigungen dauert. Arbeiter dürfen max. 2 Monate über ein Gästemyldungsblatt gemeldet sein. Bei längerem Aufenthalt ist dieser über die Gemeinde zu melden.
- **Wie ist eine Reisegruppe anzumelden?** Eine Reisegruppe besteht aus mindestens 8 Personen (inkl. Reiseleiter). Der Reiseleiter muss das Gästebuch mit seinen Daten ausfüllen und die Gesamtpersonenzahl eintragen. Zusätzlich ist eine Teilnehmerliste zu erstellen, welche die Namen, Staatsangehörigkeit und Geburtsjahrgänge der Reiseteilnehmer und bei Ausländern auch die Art des Reisedokumentes, die -nummer und die ausstellende Behörde zu enthalten hat.
- **Muss bei Kindern das Geburtsjahr angegeben sein?** Ja. Personen, bei denen kein Geburtsjahr dabeisteht, werden automatisch als ortstaxenpflichtig erfasst.
- **Ab welchem Geburtsjahr sind Kinder ortstaxenpflichtig?** Ab dem vollendeten 15. Lebensjahr. Für 2025 gilt: Personen ab Geburtsjahr 2009 sind ortstaxenpflichtig.
- **Fahren Gäste GRATIS mit dem Bus?** Ja mit einer gültigen Gästekarte, die dem Gast direkt bei der Anmeldung auszuhändigen ist. Die Gästekarte ist dem Busfahrer vorzuweisen. Wenn Personen eines Gästebuches mehrere Gästekarten benötigen, so können in den Tourismusinformationen Gästekarten im Scheckkartenformat abgeholt werden. Sie sind jedoch nur vollständig ausgefüllt gültig!

Weitere Informationen unter: <http://gratisbus.osttirol.com>

Ausnahmen von der Abgabepflicht

Nicht abgabepflichtig sind:

- a) Nächtigungen von Personen in der Gemeinde, in der sie Ihren Hauptwohnsitz haben;
- b) Nächtigungen im Rahmen: a. der Ausübung einer Erwerbstätigkeit, sofern der ununterbrochene Aufenthalt mehr als zehn Nächtigungen dauert, oder Landesrecht Tirol www.ris.bka.gv.at b. der beruflichen Aus- und Weiterbildung, mit Ausnahme von Nächtigungen im Rahmen von Kongressen, Tagungen, Seminaren und dergleichen, oder c. der Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern von freiwilligen Rettungsorganisationen und freiwilligen Feuerwehren, oder d. der Ausübung einer Freiwilligentätigkeit bei internationalen Großveranstaltungen;
- c) Nächtigungen im Rahmen von: a. Lehrplanmäßigen Veranstaltungen von öffentlichen Schulen, Hochschulen oder Universitäten, b. Religiösen Übungen in Unterkünften gesetzlich anerkannter Kirchen oder Religionsgesellschaften oder c. Maßnahmen zur Abwehr bzw. Bekämpfung von Katastrophen oder von Gästeaufenthalten, die durch Katastrophen oder vergleichbare Ereignisse verursacht werden;
- d) Nächtigungen von Personen: a. Die nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 100/2018, oder nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 100/2018, versorgungsberechtigt sind, sofern sie in Erholungsheimen von Organisationen der Kriegsopfer oder der politischen Opfer nächtigen; b. Die in Anstalten oder Einrichtungen der Sozialhilfe oder in Genesungs-, Erholungs- oder Mütterheimen von Körperschaften, Anstalten oder Fonds des öffentlichen Rechts oder von karitativen Einrichtungen nächtigen, oder c. Die durch Kriege, Unruhen, Katastrophen oder vergleichbare Ereignisse aus jüngerer Zeit geschädigt wurden, für die Dauer eines für sie organisierten Genesungs- oder Erholungsaufenthaltes;
- e) Nächtigungen von Personen bei einem Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie, einem Geschwisterkind oder einer Person, zu der sie noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert sind;
- f) Nächtigungen von Personen bis Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 15. Lebensjahr vollenden;
- g) Nächtigungen von Personen bis zum den des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, sofern sie in Jugendherbergen, Jugendheimen oder in Ferienlagern von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder von sonstigen Wohlfahrtseinrichtungen nächtigen;
- h) Nächtigungen in Schutzhütten, die aufgrund ihrer einfachen Ausstattung mit Beherbergungsbetrieben im Dauersiedlungsraum nicht vergleichbar sind;

Personen, die eine Ausnahme von der Abgabepflicht nach Abs. 1 beanspruchen, haben die hierfür maßgeblichen Umstände nachzuweisen